Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Technologie Ausschussdrucksache 17(9)534 27. Juni 2011



Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften sowie diverse Beschlussanträge zur Weiterentwicklung der Energiepolitik bzw. zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des 17. Deutschen Bundestages am 27. Juni 2011

Berlin, 26. Juni 2011

Dr. Felix Chr. Matthes

Öko-Institut e.V. Büro Berlin Schicklerstr. 5-7 D-10179 Berlin Tel.: (030) 405085-0 Fax: (030) 405085-388

Geschäftsstelle Freiburg Merzhauser Straße 173 D-79100 Freiburg

Tel.: (0761) 4 52 95-0 Fax (0761) 4 52 95-88

Büro Darmstadt Rheinstraße 95 D-64295 Darmstadt Tel.: (06151) 81 91-0 Fax (06151) 81 91-33

www.oeko.de

- (1) Die nachfolgenden Ausführung zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie beschränken sich angesichts des beschränkten Raums für schriftliche Stellungnahmen zur Anhörung am 27. Juni 2011 auf diejenigen Aspekte, die im Zusammenhang mit Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften, Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), von Bedeutung sind.
- (2) Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bildet für die Bereiche öffentliche Energieversorgung, industrielle Energieversorgung sowie die dezentrale Energieversorgung einen wichtigen Baustein für den Prozess der Umgestaltung des Energieversorgungssystems. Im Die besondere Bedeutung der Kraft-Wärme-Kopplung ergibt sich vor allem aus vier Perspektiven:
 - Die Kraft-Wärme-Kopplung kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der kurz-, mittel- und langfristigen Klimaschutzziele erbringen, wenn sie auf Basis emissionsarmer Brennstoffe (Erdgas, erneuerbare Energien) umgesetzt wird.
 - Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bilden eine einlastbare und unter bestimmten Voraussetzungen – flexible Stromerzeugungsoption, mit der gesicherte Leitung bereit gestellt und Stromerzeugung mit hohen Wirkungsgraden erfolgen kann.
 - Die hohe Ressourcen Effizienz der Kraft-Wärme-Kopplung kann dazu beitragen, den Import fossiler Energieträger zu optimieren.
 - Im Wege der industriellen Stromerzeugung kann die Kraft-Wärme-Kopplung dazu beitragen, die Verletzbarkeit energieintensiver Industriezweige in Bezug auf Unwägbarkeiten der Großhandelsmärkte für Strom zu verringern.
- (3) Vor diesem Hintergrund aber auch mit Blick auf die vielfältigen Unsicherheiten für Investitionen in KWK-Anlagen während der letzten Jahre (Preisturbulenzen auf den Weltenergiemärkten, Diskussionen und Entscheidungen zur Laufzeitverlängerung der deutschen Kernkraftwerke) ist es grundsätzlich und nachträglich zu begrüßen, dass das bewährte Förderinstrumentarium verlängert und fortgeschrieben werden soll.
- (4) Die beiden im o.g. Gesetzentwurf vorgeschlagenen Veränderungen des derzeit geltenden KWKG
 - Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme von förderfähigen KWKG-Anlagen bis zum 31. Dezember 2020 (und damit für die Periode, in der aufgrund des Auslaufens der deutschen Kernkraftwerke zusätzliche Anlagen notwendig werden, um die notwendige gesicherte Leistung bereitzustellen)
 - Aufhebung der Jahresbegrenzungen für die Förderung von KWK-Anlagen (die Investitionen mit einem strikt wärmemarktorientierten Betriebskonzept angereizt haben bzw. letztlich Investitionen in die industrielle KWK diskriminiert haben)

sind ausdrücklich zu begrüßen. Mit der Veränderung dieser beiden Förderbedingungen wird den geänderten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, nämlich einem Bedarf zusätzlicher gesicherter Leistung sowie dem Bedarf nach zukünftig v.a. strommarktorientiertem Betrieb hocheffizienter KWK-Anlagen, Rechnung getragen.

- (5) Die beiden bisher geplanten Änderungen werden jedoch nicht ausreichend sein, um das existierende Ausbaupotenzial der KWK im Rahmen des KWKG optimal zu nutzen. Mit zwei weiteren Änderungen könnte die Wirksamkeit des KWK maßgeblich verbessert werden. Diese betreffen
 - eine maßvolle Anpassung der Zuschlagsätze bzw. Gesamtvolumina der Zuschläge
 - eine gezielte Förderung von Investitionen in Wärme- bzw. Kältespeicher im Rahmen der Infrastrukturförderung des KWKG.
- (6) Die bisher vorgeschlagenen Veränderungen des KWKG beziehen sich u.a. auf die Empfehlungen der Ethikkommission "Sichere Energieversorgung". Die dritte Empfehlung der Ethikkommission zur maßvollen Erhöhung der Fördersätze wurde bisher nicht aufgenommen. Diese Veränderung lässt sich mit zwei Entwicklungen begründen
 - Ab 2013 wird es wie für alle anderen Stromversorgungsanlagen keine kostenlose Zuteilung für die Stromerzeugung von KWK-Anlagen mehr geben. Diesbezüglich wird eine Wettbewerbsgleichheit mit konkurrierenden Stromerzeugungsanlagen hergestellt, die nicht zu beanstanden ist. Gleichzeitig werden aber auch die kostenlosen Zuteilungen für die Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen massiv abgebaut, die die Wettbewerbsposition der Wärmeerzeugung in KWK im Vergleich zu konkurrierenden Wärmeerzeugungsoptionen (außerhalb des EU-Emissionshandelssystems oder im Rahmen der sehr großzügigen Leakage-Regelungen für die meisten Wärmeerzeugungsanlagen im Erfassungsbereich des EU-Emissionshandelssystems) erheblich verschlechtern. Zum Ausgleich dieser Schlechterstellung wäre bei barwertseitiger Betrachtung eine Erhöhung des KWKG-Zuschlagsatzes um etwa 0,25 bis 0,3 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) KWK-Strom gut zu rechtfertigen.
 - Die Anlagenkosten für KWK-Anlagen sind in den letzten Jahren im Kontext der allgemeinen Kostenentwicklung für Investitionsgüter erheblich gestiegen. In diesem Kontext kann eine Erhöhung der KWK-Zuschlagsätze von ca. 0,2 bis 0,25 ct/kWh barwertseitig gut gerechtfertigt werden.

Insgesamt kann daher entweder eine Erhöhung der KWK-Zuschlagsätze um 0,5 ct/kWh oder aber eine Verlängerung der Förderdauer von 30.000 auf 40.000 Benutzungsstunden empfohlen werden. Entsprechende Formulierungsvorschläge sind in der Anlage beigefügt.

(7) Die Rolle der KWK-Stromerzeugung bzw. Leistungsbereitstellung kann in einem zunehmend flexibleren Stromerzeugungssystem nochmals vergrößert werden, wenn die bestehenden Wärme-Infrastruktursysteme und Komponenten für die Wärme- bzw. Kältespeicherung erweitert werden. Eine Förderung von Wärme- bzw. Kältespeichern in Höhe von 250 € je Kubikmeter Wasserspeicherequivalent könnte hier einen geeigneten und schnell wirkenden Anreiz zur erheblichen Erhöhung des Flexibilitätspotenzials von KWK-Anlagen schaffen. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist in der Anlage beigefügt.

Anlage

Formulierungsvorschläge für die Anpassung der Zuschlagsätze bzw. der Dauern für die Zahlung der Zuschlagsätze

Variante 1 (alternativ zu u.g. Variante 2): Anpassung der Zuschlagsätze

- In § 7 Abs. 4 werden die Zuschlagsätze um jeweils 0,5 Cent pro Kilowattstunde erhöht.
- In § 7 Abs. 5, Satz 4 werden die Zuschlagsätze um jeweils 0,5 Cent pro Kilowattstunde erhöht.

Variante 2 (alternativ zu o.g. Variante 1): Anpassung der Zahlungsdauer der Zuschlagsätze

• In § 7 Abs. 4, 5 und 8 werden die Zahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden jeweils von 30.000 auf 40.000 Vollbenutzungsstunden geändert.

Formulierungsvorschlag für die Förderung von Wärme- bzw. Kältespeicheranlagen

zu § 3 Begriffsbestimmungen

(15a) Wärmespeicher im Sinne dieses Gesetzes sind technische Vorrichtungen zur zeitlich befristeten Speicherung von Nutzwärme und/oder Nutzkälte gemäß § 3 (6) einschließlich aller technischen Vorrichtungen zur Be- und Entladung des Wärmespeichers und zum Anschluss an ein Wärmenetz gemäß § 3 (13).

zu § 5a Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen und zuschlagberechtigte Errichtung von Wärmespeichern

- (5) Betreiber von KWK-Anlagen im Sinne des § 5 haben für die Errichtung eines Wärmespeichers gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, wenn
- 1.mit der Errichtung ab [Datum des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle] begonnen wird und die Inbetriebnahme des Wärmespeichers spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt,
- 2. der jährliche Wärmeverlust des Wärmespeichers weniger als 10% der entnommenen Wärme beträgt
- 3. eine Zulassung gemäß § 6a erteilt wurde.

(6) Derjenige Netzbetreiber ist zur Zahlung an den Betreiber der KWK-Anlage verpflichtet, an dessen Netz die KWK-Anlage, mit der der Wärmespeicher verbunden ist, angeschlossen ist.

Anmerkung: Die Vorgabe für die Wärmeverluste wurde entsprechend des KfW-Programms für erneuerbare Energien definiert.

zu § 6a Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen und der Errichtung von Wärmespeichern

- (3) Die Zulassung ist dem Betreiber der mit dem Wärmespeicher verbundenen KWK-Anlage zu erteilen, wenn die Errichtung des Wärmespeichers die Voraussetzungen nach § 5a Abs. 5 Nr. 1 und 2 erfüllt. Sein Antrag muss enthalten:
- 1. Angaben zu Antragsteller und Netzbetreiber,
- 2. eine Beschreibung von Art, Umfang und Größe des Wärmespeichers, der jährlichen Wärmeverluste nach Auslegung sowie eine Auflistung der Investitionskosten und das Datum der Inbetriebnahme,
- 3. eine Bescheinigung eines Sachverständigen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 5 Nr. 1 und 2 sowie über die Angaben nach § 7a Abs. 4 Satz 2 und 3.
- (4) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Speicherung von Wärme oder Kälte.
- (53) § 6 Abs. 4 und 5 gilt für die Zulassung von Wärmenetzen und Wärmespeichern entsprechend.

zu § 7a Zuschlagzahlung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen und die Errichtung von Wärmespeichern

(4) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für die Errichtung von Wärmespeichern nach § 5a fest. Der Zuschlag beträgt 250 Euro pro Kubikmeter Wasserequivalent. Der Zuschlag nach Satz 1 darf 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten der Errichtung des Wärmespeichers nicht überschreiten. Absatz 2 gilt entsprechend.

Sofern der Deckel nach § 7a Abs. 4 erhalten bleiben soll, müsste der Absatz 4 (alt) in einen modifizierten Absatz 5n (neu) wie folgt überführt werden:

(5) Die Summe der Zuschlagzahlungen für Wärmenetze <u>und Wärmespeicher</u> darf 150 Millionen Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten. Die jährlichen Zuschlagzahlungen erfolgen in der Reihenfolge der Zulassung nach § 6a Abs. 1 <u>oder Abs. 3</u> bis zu dem in Satz 1 genannten Betrag. Darüber hinausgehende Beträge werden unter Berücksichtigung von Satz 2 in den Folgejahren ausgezahlt.